

SATZUNG DER GEMEINDE KAYHUDE KREIS SEGEBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GELÄNDE AM STEGENER-WEG“ 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Aufgrund der §§ 13, 2 Abs 8 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BStBl. I S. 2338) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1989 (EGBG I S. 144) sowie aufgrund der §§ 82 Abs 1 und 2 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. S. 25) und nach Anhörung der Gemeinde durch die Gemeindevorstellung vom **23.05.1985** wird nach Anhörung der Landesregierung durch die Landesregierung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „A“ vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **27.01.1979** Nr. 10/79
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die vereinfachte Änderung gemäß § 9 Abs 1 BBauG wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sind im Schreiben vom **16.02.1985** Nr. 10/85 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen am **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Der katastralmäßige Bestand am **23.05.1985** Nr. 10/85 sowie die genehmigten Änderungen der neuen städtebaulichen Planung sind im Schreiben vom **23.05.1985** Nr. 10/85 festgehalten.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Der § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 ist durch die Gemeindevertretung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Anlagen wurden durch satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom **23.05.1985** Nr. 10/85 beschlossen.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am **20. April 1985** Nr. 10/85 bekannt gegeben worden.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Genehmigung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (S. 155a bis S. 155d) sowie die Formulierungen und die Rechtsfolgen (S. 155a bis S. 155d) sind am **20. April 1985** Nr. 10/85 bekannt gegeben worden.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Die Satzung ist mit dem **20. April 1985** Nr. 10/85 bekannt gegeben worden.
U. L. 1985
BURGERMEISTER

Engerer Schutzbereich des vorhandenen Brunnens, § 9 (1) LBO

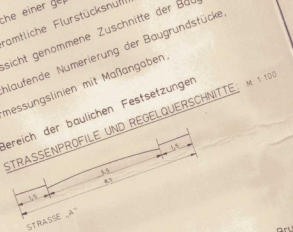
TEIL „A“ Planzeichnung: Maßstab 1:1000
ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauartungsänderung -BauVw- in der Fassung vom 15. September 1977 (BStBl. I S. 1763)
Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes § 9 (1) BBauG

VERKEHRSLÄCHEN: Straßenerkerflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Öffentliche Parkfläche, Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) LBO
BAUGEBIET: § 9 (1) BBauG
Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) LBO
Dorfgebiet, § 5 BauVw
Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) LBO
Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und 18 BauVw

GFZ: § 20 BauVw
GRZ: § 19 BauVw
Bauweise: § 9 (1) LBO
Nur Einzelhäuser zulässig: § 22 (2) BauVw
Überbaubare Grundstücksfläche: § 9 (1) LBO
Baugrenze: § 23 (3) BauVw
Baugestaltung: § 82 LBO 1983 / § 9 (1) LBO
Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung: § 9 (1) LBO
SD/WB-Wahlweise Satteldach/Walmdach möglich: § 82 LBO 1983
Dachneigung: § 82 LBO 1983
Mit Geh-(D), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen: § 9 (1) LBO

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Beplanung (Knick-Waldbewuchs): § 9 (1) LBO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, Katastralmäßige Flurstücksnummern, In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke, Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke, Vermessungslinien mit Maßangaben, Bereich der baulichen Festsetzungen



Entfernung: Engerer Schutzbereich des vorhandenen Brunnens, R = 65

TEIL „B“ Text:
1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen/Sichtdreieckfläche von jeglicher Bepflanzung von mehr als 100cm Höhe über Straßenebene freizuhalten.
2. Die Zonierung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,75m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30m über das Straßenniveau hinausragen. Diese Einschränkung gilt nicht für Sockelmauern.
3. Die Struktur von Nebenanlagen gemäß BtL Abs 1 BauVw auf nicht überbaubaren Flächen sind nur im Bereich der Sichtdreiecke abgeschlossen.
4. Die Gelände sind in ihrer Ausformung und Gestaltung den Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer allgemein zulässig sind.
5. Die Sockelzone der baulichen Anlagen gemessen vom Straßenniveau bis überkante Kallendecke darf höchstens 0,80m betragen.
6. Zur Dachbedeckung der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind braun-rot bis dunkelbraun getönte Verblendelemente zu erfordern. Anlagen zur Lagerung wasserabweisender Stoffe nicht mehr zulässig.
7. Die Außenwandgestaltung für die zu errichtenden Gebäude ist mit hellbraun bis dunkelbraun getönten Verblendelementen zu erfolgen.
8. Ein engerer Schutzbereich des Brunnens können im Einzelfall festgesetzt werden.

